



LANDESSCHULRAT FÜR SALZBURG

Postanschrift: A-5010 Salzburg, Postfach 530

**Bundesministerium für
Unterricht und kulturelle
Angelegenheiten**
Postfach 65
1014 Wien

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTURELLE ANGELEGENHEITEN	
Zl. 38 -GE/19.95	
Datum: 24. APR. 1995	
Verteilt: 24.4.95	

Mozartplatz 8-10
Telefon (0662) 8042 Durchwahl 2528
Telefax (0662) 8042/2199

Termin: 20.4.1995

Dr. Friedrich Schulz

Zahl: (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Sachbearbeiter:

Datum

AD-7009/2-95

AD RR Stöglehner

28.3.1995

Bundesgesetz, mit dem das Schulzeitgesetz 1985
und das Schulunterrichtsgesetz 1986 geändert
werden

Begutachtung - Stellungnahme

Bez.: BMUKA Zl. 12.663/3-III/2/95
vom 24.2.1995

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTURELLE ANGELEGENHEITEN	
- 3. APR. 1995	
Eing.:	
Zahl:	12 663/19-
Bg.:	0

Der Landesschulrat für Salzburg hat mit Beschluß seines Kollegiums vom 27.3.1995
zu o.a. Bezug folgende Stellungnahme abgegeben:

6. APR. 1995

*Die grundsätzliche Regelung der Semesterferien bringt wieder Klarheit für alle Betroffenen.
Die schulautonome Verankerung der zu verordnenden unterrichtsfreien Tage sowie die
Möglichkeit der Führung der 5-Tage-Schulwoche wird befürwortet. Dies insbesondere
im Hinblick auf die bevorstehende Änderung der Stundentafeln im Hauptschullehrplan.*

Im Detail wird zu den einzelnen Bestimmungen wie folgt Stellung genommen:

Zu § 2 Abs. 2:

Für die grenznahen Regionen der Bundesländer sollte die Möglichkeit autonomer Regelungen
standortbezogen vorgesehen werden.

Zu § 2 Abs. 5:

Der letzte Satz „Eine Freigabe durch die Schulbehörde aus dem Grund, daß ein Schultag
zwischen unterrichtsfreie Tage fällt, ist nicht zulässig“, sollte gestrichen werden, da zum
einen davon ausgegangen werden kann, daß die Schulbehörde nicht leichtfertig Schultage
unterrichtsfrei gibt, andererseits generelle Regelungen durchaus sinnvoll sein können.

Für die Pflichtschulen sollte im Schulzeitgesetz eine Übergangsregelung vorgesehen werden, daß die neuen Bestimmungen bereits im Schuljahr 1995/96 angewandt werden können, auch wenn die Ausführungsgesetzgebung noch nicht erfolgt ist.

Für den Bereich der berufsbildenden Pflichtschulen gibt es keinen Einwand, wenn die Bestimmung aufrecht bleibt, daß die im Lehrplan vorgesehene Jahresunterrichtszeit um nicht mehr als 10 % unterschritten werden darf.

Der Amtsführende Präsident:

gez.: Mag. Dr. Josef SAMPL

F.d.R.d.A.





LANDESSCHULRAT FÜR SALZBURG

Postanschrift: A-5010 Salzburg, Postfach 530

**Bundesministerium für
Unterricht und kulturelle
Angelegenheiten**
Postfach 65
1014 Wien

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTURELLE ANGELEGENHEITEN	
Zl. 38	-GE/19-PT
Datum: 24. APR. 1995	
Verteilt: 24.4.95	

Mozartplatz 8-10
Telefon (0662) 8042 Durchwahl 2528
Telefax (0662) 8042/2199

Termin: 20.4.1995

Dr. Friedrich Schulz

Zahl: (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Sachbearbeiter:

Datum

AD-7009/2-95

AD RR Stöglehner

28.3.1995

Bundesgesetz, mit dem das Schulzeitgesetz 1985
und das Schulunterrichtsgesetz 1986 geändert
werden

Begutachtung - Stellungnahme

Bez.: BMUKA Zl. 12.663/3-III/2/95
vom 24.2.1995

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTURELLE ANGELEGENHEITEN	
- 3. APR. 1995	
Eing.:	Zahl: 12663/19-
Bg.:	2

Der Landesschulrat für Salzburg hat mit Beschluß seines Kollegiums vom 27.3.1995
zu o.a. Bezug folgende Stellungnahme abgegeben:

6. APR. 1995

*Die grundsätzliche Regelung der Semesterferien bringt wieder Klarheit für alle Betroffenen.
Die schulautonome Verankerung der zu verordnenden unterrichtsfreien Tage sowie die
Möglichkeit der Führung der 5-Tage-Schulwoche wird befürwortet. Dies insbesondere
im Hinblick auf die bevorstehende Änderung der Stundentafeln im Hauptschullehrplan.*

Im Detail wird zu den einzelnen Bestimmungen wie folgt Stellung genommen:

Zu § 2 Abs. 2:

Für die grenznahen Regionen der Bundesländer sollte die Möglichkeit autonomer Regelungen
standortbezogen vorgesehen werden.

Zu § 2 Abs. 5:

Der letzte Satz „Eine Freigabe durch die Schulbehörde aus dem Grund, daß ein Schultag
zwischen unterrichtsfreie Tage fällt, ist nicht zulässig“, sollte gestrichen werden, da zum
einen davon ausgegangen werden kann, daß die Schulbehörde nicht leichtfertig Schultage
unterrichtsfrei gibt, andererseits generelle Regelungen durchaus sinnvoll sein können.

Für die Pflichtschulen sollte im Schulzeitgesetz eine Übergangsregelung vorgesehen werden, daß die neuen Bestimmungen bereits im Schuljahr 1995/96 angewandt werden können, auch wenn die Ausführungsgesetzgebung noch nicht erfolgt ist.

Für den Bereich der berufsbildenden Pflichtschulen gibt es keinen Einwand, wenn die Bestimmung aufrecht bleibt, daß die im Lehrplan vorgesehene Jahresunterrichtszeit um nicht mehr als 10 % unterschritten werden darf.

Der Amtsführende Präsident:

gez.: Mag. Dr. Josef SAMPL

F.d.R.d.A.

